



Bundesverband
Sachwerte und
Investmentvermögen

Stellungnahme zum Entwurf eines IDW Standards: Grundsätze ordnungsmäßiger Begutachtung von Verkaufsprospekten und wesentlichen Anlegerinformationen von Alternativen Investmentfonds (IDW ES 4), Stand 31.08.2015

bsi

Bundesverband Sachwerte
und Investmentvermögen e.V.

Vorstand

Andreas Heibroek
Martina Hertwig
Dr. Peter Lesniczak
Michael Ruhl
Jochen Schenk
Dr. Holger Sepp
Gert Waltenbauer

Hauptgeschäftsführer
Rechtsanwalt Eric Romba

www.sachwerteverband.de

Geschäftsstelle Berlin
Georgenstraße 24
10117 Berlin
T +49 30 318049-00
F +49 30 323019-79
kontakt@bsi-verband.de

Büro Brüssel
3 -11 rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
T +32 2 55016-14
F +32 2 55016-17
contact@bsi-verband.eu

Vereinsregisternummer
23527 Nz Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg

Steuernummer
27/620/52261

Mitglied des ZIA
Zentraler Immobilien
Ausschuss e.V.

Berlin, den 10.03.2016

bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V.



Bundesverband
Sachwerte und
Investmentvermögen

A. Vorbemerkung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme zum o.g. Entwurf, die wir gerne wahrnehmen.

Der bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V. ist die Interessenvertretung der Unternehmen, die Sachwerte verwalten und deren Tätigkeit im direkten Zusammenhang mit dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) steht. Dazu zählen Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs), Verwahrstellen, Auslagerungsunternehmen sowie rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Berater.

Der bsi repräsentiert die Sachwertinvestmentbranche gegenüber Politik und Öffentlichkeit und ist originärer Ansprechpartner für die Finanzaufsicht. Der Verband begleitet für seine Mitglieder Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren auf nationaler und europäischer Ebene. Darüber hinaus erarbeitet der bsi mit seinen Mitgliedern Branchenstandards, welche u.a. in den dafür vorgesehenen Arbeitsgruppen erstellt werden.

Wir halten es für richtig, dass dieser Entwurf für den IDW S 4 zum vorangegangenen Entwurf weitreichend überarbeitet wurde und nunmehr den Rahmenbedingungen und Anforderungen aus dem KAGB besser Rechnung trägt. So wurden nicht nur der Aufbau und die Struktur grundlegend verändert; positiv zu bewerten ist insbesondere, dass der Anwendungsbereich nunmehr auf Publikums-AIF beschränkt werden soll und keine Vermischung mit Produkten nach dem VermAnlG mehr vorgesehen ist. Allerdings sollte zusätzlich eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des neuen Standards auf Spezial-AIF in Erwägung gezogen werden. Analog würde hier eine Begutachtung der Informationsunterlagen gemäß § 307 KAGB in Betracht kommen.

Zu hören war aus dem IDW, dass ein separater Standard zur Begutachtung von Vermögensanlagen erarbeitet werden soll. Dies lehnen wir ab. Vermögensanlagen sind weitestgehend unreguliert. Anforderungen an die Verwalter, wie nach dem KAGB, sind der Anlageform unbekannt. Wir halten es nicht für sinnvoll, mit einem IDW-Standard ein unreguliertes Produkt „zu adeln“. Insbesondere wird unter unseren Mitgliedern dadurch die Diskussion verschärft, zu welchem Zweck es überhaupt noch eines IDW S-4-Gutachtens bedarf. Denn als vollreguliertes Produkt mit einem vollregulierten Verwalter ist das Erfordernis einer zusätzlichen Begutachtung eines Prospekts mit einem S4-Standard weder zeitgemäß noch erforderlich, um ein höheres Maß an Schutz insbesondere für den Publikumsanleger zu erzielen.

Gleichwohl möchten wir Ihre Aufmerksamkeit noch auf folgende Punkte richten, die nach unserem Dafürhalten noch weiterer Diskussion bedürfen.



B. Anmerkungen im Einzelnen

1. Umfang der zu prüfenden Unterlagen („1.Vorbemerkung“)

Es wird eingangs auf die zu prüfenden Unterlagen eingegangen und beschrieben, wer diese zur Verfügung stellt und an wen die Ergebnisse weiterzuleiten sind. In die Prüfung einbezogen werden (können):

- Verkaufsprospekte und
- wAI sowie
- die Anlagebedingungen in Verbindung mit den vorgenannten Unterlagen

von Publikums-AIF.

Explizit sollen **Werbeunterlagen** (§ 302 KAGB) ausgeschlossen sein. Diese stehen jedoch im direkten Zusammenhang mit den gesetzlich geforderten Verkaufsunterlagen Verkaufsprospekt und wAI, die Teil der Prüfung sind. Zur Unterstützung der Vertriebspartner wäre eine Erstreckung des Prüfungsumfangs auf Werbeunterlagen und deren **WpHG-Konformität** interessant. Wir regen an, diesen Punkt modular zu halten und die Prüfung optional anzubieten, jedoch nicht vorab auszuschließen.

2. Zur eingeschränkten Verwendung und Information über das IDW S4 Gutachten in „2. Gegenstand und Adressaten der Begutachtung“ und 4. Antragsannahme“

Kritisch sehen wir die **sehr weitreichende Unterbindung der Information über die Beauftragung des Gutachtens und die weitreichenden Beschränkungen im Hinblick auf dessen Verwendung.**

Die Beauftragung eines IDW S 4 Gutachtens erfolgt regelmäßig weniger zur Absicherung der KVG als Prospektverantwortliche und ihrer internen Prozesse, als vielmehr zur Unterstützung der Vertriebspartner, bspw. für deren Plausibilitätsprüfung oder aus versicherungstechnischen Gründen. Diese Zielsetzung sollte durch den Standard erreicht werden können.

Im Zusammenhang mit der Antragsannahme erachten wir die Formulierung als problematisch, dass Ziffer 23 den Auftraggeber – die KVG – dazu verpflichtet, keinerlei Hinweise geben zu dürfen, dass ein IDW S 4 Gutachten beauftragt worden ist bzw. bereits vorliegt. Die hier lautende Begründung, dass das Gutachten lediglich als Unterstützung der KVG dient und keine Teilnahme an der Erstellung des Verkaufsprospektes darstellt, sehen wir durch die reine Information über das Vorliegen des IDW S 4 Gutachtens nicht gefährdet.



Bundesverband
Sachwerte und
Investmentvermögen

3. Zu „3. Maßstab und Grenzen der Begutachtung“

Im weiteren Verlauf werden in Ziffer 12 die Maßstäbe beschrieben, nach denen die Prüfung durchzuführen ist. Diese lauten: richtig, nachvollziehbar und eindeutig. Wir regen an, dass die Maßstäbe den **gesetzlichen Maßgaben des KAGB bzw. WpHG „redlich, eindeutig, nicht irreführend“** für die Erstellung der Verkaufsunterlagen nachgebildet sein sollten, um einen Gleichlauf zu gewährleisten. Soweit die Abweichung zum Zwecke einer besseren Handhabbarkeit der Begriffe in der Prüfung vorgenommen wurde, kann dies unseres Erachtens auch durch die Aufnahme von Definitionen der Begriffe in den IDW S 4 Standard erreicht werden.

Klargestellt werden sollte, dass nicht nur die Angaben im Verkaufsprospekt, sondern auch die **Angaben in den wAI auf ihre Vereinbarkeit mit den Anlagebedingungen**, die als zentrales Dokument für den Anleger zu verstehen sind, zu überprüfen sind (vgl. Ziffern 13 und 14).

Gerne stehen wir Ihnen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.

Berlin, den 10. März 2016

Rechtsanwalt
Eric Romba
Hauptgeschäftsführer

Aleksandar Denic
Referent Markt und Statistik